



Brüssel, den 28. November 2016  
(OR. en)

14708/16

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2016/0133 (COD)  
2016/0222 (COD)  
2016/0223 (COD)  
2016/0224 (COD)  
2016/0225 (COD)

---

ASILE 80  
ASIM 157  
RELEX 972  
CODEC 1704

**VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8715/1/16 REV 1 ASILE 11 CODEC 613 11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078 11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1 11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2 11313/16 ASIM 107 RELEX 650 COMIX 534 CODEC 1073
Betr.:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)</li><li>– Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)</li><li>– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)</li><li>– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)</li><li>– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)</li></ul> <p>= Sachstandsbericht</p>

---

## I. EINFÜHRUNG

1. Am 13. und 14. Oktober 2016 hat der Rat (Justiz und Inneres) den vom slowakischen Ratsvorsitz vorgeschlagenen dreigleisigen Ansatz für die Prüfung des Pakets zur GEAS-Reform während seiner Amtszeit gebilligt<sup>1</sup>.

Auf dieser Grundlage hat die Gruppe "Asyl" die erste Runde der Prüfung der Dublin-Verordnung, der Anerkennungsverordnung und der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen abgeschlossen und mit der Prüfung der Verfahrensverordnung begonnen.

## II. DUBLIN-VERORDNUNG

2. Die Gruppe "Asyl" hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2016 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.
3. Zwar haben die meisten Mitgliedstaaten **allgemeine Prüfungsvorbehalte** eingelegt, die Mehrheit der Delegationen hat jedoch der **Notwendigkeit einer Reform der geltenden Dublin-Bestimmungen** zugestimmt und **zwei der wichtigsten Ziele der Verordnung unterstützt**, nämlich eine raschere und effizientere Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates und die Unterbindung der Sekundärmigration.
4. Die von den Delegationen während der ersten Runde der Prüfung des Vorschlags geäußerten wichtigsten Bedenken betrafen
  - den Umstand, dass ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung von Asylanträgen zuständig sein soll, und die Abschaffung der Übertragung der Zuständigkeit;

---

<sup>1</sup> Zum dreigleisigen Ansatz siehe Nummer 12 in Dok. 12724/16.

- die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, in denen der Antrag gestellt wurde, vor der Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bestimmte Kontrollen durchzuführen;
  - die Definition des Begriffs "Familienangehörige";
  - die geänderten Vorschriften für Rechtsbehelfe;
  - die kürzeren Fristen für den Gewahrsam und die Überstellung;
  - den Korrekturmechanismus für die Zuweisung und den finanziellen Solidarbeitrag;
  - Fragen praktischer, operativer und finanzieller Art in Bezug auf das neue automatisierte System.
5. Die Prüfung des Vorschlags für die Neufassung der Dublin-Verordnung durch die Vorbereitungsgremien des Rates soll voraussichtlich in Kürze wieder aufgenommen werden, nachdem Vorgaben für das weitere Vorgehen auf politischer Ebene formuliert wurden.

### **III. RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

6. Die Gruppe "Asyl" hat in ihren Sitzungen vom 9. und 21. November 2016 mit der ersten Runde der Prüfung des Vorschlags begonnen. Die Delegationen **begrüßten zwar im Allgemeinen die Ziele** des Vorschlags, doch **fast alle Delegationen legten einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt** zu dem gesamten Vorschlag **ein**. Ferner wurden **Sachvorbehalte** zu bestimmten Artikeln eingelegt, vor allem zu jenen, die im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung und anderen Vorschlägen des Pakets stehen.
7. Die von den Delegationen während der Prüfung des Vorschlags geäußerten wichtigsten Bedenken betrafen
- bestimmte Definitionen wie etwa "Familienangehörige", "Vormund", "im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen" und "Fluchtgefahr";
  - die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Antragsteller über die Leistungen und Verpflichtungen unterrichten müssen, die mit den Aufnahmebedingungen verbunden sind;

- die Gründe, aus denen die Mitgliedstaaten einem Antragsteller ein Reisedokument aus schwerwiegenden humanitären oder anderen zwingenden Gründen ausstellen müssen;
- die verkürzte Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass ein Antragsteller effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt erhält;
- die Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen bei der Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen;
- den unzureichenden Sanktionsmechanismus für nicht kooperierende Antragsteller;
- die Verpflichtung zur systematischen Bewertung, ob es sich bei einem Antragsteller um eine Person mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme handelt;
- die Frist für die Bestellung eines Vormunds, der unbegleitete Minderjährige vertritt und unterstützt;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die operativen Normen für die Aufnahmebedingungen und die Indikatoren zu berücksichtigen, die von der neuen Asylagentur der Europäischen Union ausgearbeitet wurden;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung von Notfallplänen;
- die Frist für die Umsetzung der Richtlinie.

#### **IV. ANERKENNUNGSVERORDNUNG**

8. Die Gruppe "Asyl" hat die Prüfung des Vorschlags in ihrer Sitzung vom 27./28. Oktober aufgenommen und am 8. November 2016 fortgesetzt. **Die meisten Delegationen haben Prüfungsvorbehalte eingelegt.**
9. Die von den Delegationen geäußerten wichtigsten Bedenken betrafen
  - bestimmte Definitionen wie etwa "Familienangehörige", "Aberkennung des internationalen Schutzes", "soziale Sicherheit", "Sozialhilfe" und "Vormund";
  - die Verzahnung zwischen dem nationalen humanitären und dem internationalen Schutzstatus;

- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich auf die gemeinsamen Analysen und Leitlinien der Asylagentur der EU betreffend die Lage im Herkunftsland zu stützen;
  - die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit inländischen Schutzes nachzuweisen;
  - die systematischen und regelmäßigen obligatorischen Überprüfungen des Schutzstatus;
  - die Gründe für Entscheidungen, mit denen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, beendet oder ihre Verlängerung abgelehnt wird oder einer Person kein Anspruch auf subsidiären Schutz gewährt wird;
  - die Frist von 30 Tagen nach der Gewährung von internationalem Schutz, innerhalb derer die Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel ausstellen müssen; die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels sowie die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien des internationalen Schutzstatus in diesem Zusammenhang;
  - den Zugang zu sozialer Sicherheit und Sozialhilfe;
  - die Frist für die Benennung eines gesetzlichen Vormunds für unbegleitete Minderjährige;
  - die Frist für die Anwendbarkeit der Verordnung;
  - die Wahl des Rechtsinstruments (Verordnung statt Richtlinie).
10. In ihrer Sitzung am 19./20. Dezember 2016 wird die Gruppe "Asyl" die Prüfung dieses Vorschlags auf der Grundlage von Kompromissvorschlägen des Vorsitzes fortsetzen.

## V. VERFAHRENSVERORDNUNG

11. Bislang hat die Gruppe "Asyl" in ihren Sitzungen vom 8., 21. und 22. November 2016 die Artikel 1 bis 18 des Vorschlags geprüft.
12. Die meisten Mitgliedstaaten haben **Prüfungsvorbehalte** und einige auch **Parlamentsvorbehalte eingelegt**. Das Ziel des Vorschlags der Kommission, die Asylverfahren in der EU stärker zu harmonisieren, wird jedoch **allgemein unterstützt**. Es wurden zudem mehrere **Sachvorbehalte** eingelegt, insbesondere zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung sowie mit den anderen Vorschlägen zur GEAS-Reform.

13. Die bislang von den Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken betreffen
- die Zweckmäßigkeit der Umwandlung der derzeitigen Richtlinie in eine Verordnung im Hinblick auf die entstehenden neuen Verpflichtungen;
  - die Unterschiede zwischen den Definitionen in den verschiedenen Vorschlägen zur GEAS-Reform;
  - die Elemente, die eine Verzahnung zwischen dieser Verordnung und der Dublin-Verordnung bewirken;
  - die Verpflichtung der Asylbehörde, den Antragstellern einen Dolmetscher bereitzustellen, auch im Rechtsmittelverfahren;
  - den Umfang der Unterstützung, die der Asylbehörde durch die Behörden anderer Mitgliedstaaten und durch das EASO geleistet werden muss;
  - das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in allen Phasen des Verfahrens (Verwaltungs- und Gerichtsverfahren);
  - die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Befragungen und zur Speicherung der Aufzeichnung oder Niederschrift der Befragungen.

## **VI. NEUANSIEDLUNGSVERORDNUNG**

14. Die Gruppe "Asyl" wird in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2016 mit einer eingehenden Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der EU beginnen.

## **II. FAZIT**

15. Der AStV und der Rat werden ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.